

1. Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für alle Verkaufsgeschäfte der Viatris Healthcare GmbH und/oder der Mylan Germany GmbH und/oder der MEDA Pharma GmbH & Co. KG, sowie jeder anderen aktuell oder zukünftig zum VIATRIS Konzern gehörenden Gesellschaft, die in einem deutschen Handelsregister gemeldet ist (im Folgenden jeweils „VIATRIS“) im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Der Käufer hat zu Beginn der Geschäftsbeziehungen seine Bezugsberechtigung durch Vorlage der erforderlichen Genehmigungen (z.B. Großhandelserlaubnis, Apothekenbetriebserlaubnis, Herstellungserlaubnis), soweit erforderlich, nachzuweisen.
- 1.3. Mit Auftragserteilung/Bestellung erkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VIATRIS als für sämtliche Kaufverträge mit VIATRIS verbindliche Regelungen an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VIATRIS gelten auch dann vom Käufer als anerkannt, wenn der Käufer mit der Bestellung seine abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt; ist der Käufer mit vorstehender Regelung nicht einverstanden, so hat er unverzüglich in einem gesonderten Schreiben darauf hinzuweisen. VIATRIS behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuweisen.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer verpflichten VIATRIS nicht, und zwar auch nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch die Ausführung des Rechtsgeschäfts stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
- 1.5. Abweichende Vereinbarungen einschließlich der Änderung dieses Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- 1.6. VIATRIS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VIATRIS gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, bis sie durch eine Nachfolgeversion ersetzt werden.

2. Preise

- 2.1. Für Rechtsgeschäfte, die der arzneimittelrechtlichen Preisbindung unterliegen, gilt der von VIATRIS zweiwöchentlich an die IFA GmbH gemeldete, jeweils für das konkrete Rechtsgeschäft gesetzlich maßgebliche Preis zum Tag der Bestellung durch den Käufer als vereinbart. Dies ist in der Regel für Rechtsgeschäfte mit Großhändlern der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers, für Rechtsgeschäfte mit öffentlichen Apotheken, die die Produkte nicht für den Betrieb als Krankenhaus-Versorgungsapotheke oder als Großhändler beziehen, in der Regel der Apothekeneinkaufspreis für Apotheker.
- 2.2. Für nicht preisgebundene Rechtsgeschäfte gilt der in der Preisliste von VIATRIS und der Lieferbestätigung, soweit einschlägig, ausgewiesene Preis.
- 2.3. Soweit Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich zum Kaufpreis geschuldet.
- 2.4. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Preisbildung.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Jeder Auftrag unterliegt den Regelungen dieser AGB.
- 3.2. Aufträge können gemäß der Abreden in individuellen vertraglichen Vereinbarungen oder – wenn solche nicht bestehen – mittels elektronischer Plattform, per Telefax, Email oder Electronic Data Interchange (EDI) erteilt werden. Aufträge, die telefonisch oder mündlich an VIATRIS gerichtet werden, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch VIATRIS (einschl. Telefax/Email) verbindlich adressiert.
- 3.3. Jeder Auftrag muss die auftragsgegenständlichen Produkte in eindeutiger Weise hinsichtlich Art und Menge benennen.
- 3.4. Die Angebote von VIATRIS sind freibleibend. Aufträge gelten nur als angenommen, wenn sie von VIATRIS schriftlich bestätigt worden sind. Für Käufer, die mit VIATRIS in einer anhaltenden Geschäftsbeziehung stehen, gelten Aufträge abweichend von diesem Standardprozedere als angenommen, wenn
 - VIATRIS diesen nicht binnen 48 Stunden widerspricht, wobei Samstage, Sonn- und gesetzliche Feiertage und Feiertage des Bundeslandes Hessen die Frist hemmen, oder
 - mit Übergabe der Produkte zum Versand an den Käufer.
- 3.5. Eine Änderung von Aufträgen nach Zugang bei VIATRIS kann nur noch in Abstimmung mit VIATRIS erfolgen und bedarf einer schriftlichen Bestätigung.
- 3.6. Besondere Wünsche hinsichtlich der Bestellung, z. B. zu Lieferzeiten und/oder Verpackungs- oder Versandmodalitäten sind in jedem Auftrag gesondert anzugeben und müssen von VIATRIS gesondert bestätigt werden.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

- 4.1. Die Ware wird wahlweise an den im Auftrag angegebenen Ort, dem in der Auftragsbestätigung benannten Ort oder den Hauptsitz des Käufers geliefert. Eine Lieferung ins Ausland erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch VIATRIS. Soweit in nachfolgender Ziffer 4.2 nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Waren durch VIATRIS unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Käufers. VIATRIS behält sich die Wahl des Transportweges und des Transportmittels vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Wird Express- oder sonstige Eilbeförderung gewünscht, behält sich VIATRIS die Berechnung der Mehrkosten vor.
- 4.2. Leistungs-/Erfüllungsort im Sinne des § 269 BGB ist Bönen.
- 4.3. Verpackung und Versandoptionen werden von VIATRIS sorgfältig und nach den jeweiligen Erfordernissen ausgewählt. Bei besonderen Transportwünschen, beschleunigter Beförderung und/oder abweichender Gefahrtragung auf Wunsch des Käufers ist VIATRIS berechtigt, dem Käufer den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Soweit in Angeboten, Aufträgen und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VIATRIS Lieferzeiten benannt sind, sind diese unverbindlich. VIATRIS veranlasst den Versand der Ware üblicherweise innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Auftrags. Die Lieferung ist indes weder zu einer festbestimmten Zeit, noch innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart.
- 4.5. Kann der Versand nicht innerhalb der üblichen, in Ziffer 4.4. genannten Lieferzeit erfolgen, wird VIATRIS den Käufer nach

Kenntnis der die Verzögerung begründenden Umstände hierüber informieren.

- 4.6. Soweit unvorhersehbare Ereignisse VIATRIS an der Leistungserbringung innerhalb der üblichen, in Ziffer 4.4. genannten oder einer abweichenden, schriftlich vereinbarten Lieferzeit hindern, verlängern sich Lieferzeiten automatisch, bis die an der Leistungserbringung hindernden Umstände beseitigt sind. Ereignisse im vorgenannten Sinne sind insbesondere, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Stellungsbefehle, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Krankheits- und Unfallgeschehen, Betriebsstörung, Streik, späte und/oder fehlerhafte Zulieferungen an VIATRIS und/oder behördliche Verfügungen und/oder Maßnahmen, insb. solche, die die Verkehrsfähigkeit der Produkte betreffen. Führt die Dauer des unvorhersehbaren Ereignisses bei einer oder beiden Parteien zum Entfall des Interesses am Rechtsgeschäft, kann die betroffene Partei den Vertrag schriftlich mit einer den Umständen angemessenen Frist kündigen. Schadensersatz ist sowohl im Falle der Lieferzeitbeeinträchtigung wie auch der Kündigung nicht geschuldet.
- 4.7. Ist die Verzögerung auf andere als die in Ziffer 4.6. genannten Ereignisse zurückzuführen und das Verhalten des Käufers hierfür nicht mitursächlich, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, (a) VIATRIS eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen (b), Teillieferung - soweit möglich und im Benehmen mit VIATRIS - zu verlangen (c) oder vom bestehenden Auftragsverhältnis zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch VIATRIS.
- 4.8. Die Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung, auf die VIATRIS einen Anspruch hat, im Rückstand ist.
- 4.9. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, dürfen die Produkte vom Käufer nur im Geltungsbereich desjenigen Landes und nur in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Verkehr gebracht und gehandelt werden, welches als Lieferort der Ware bestätigt ist. Der Käufer ist für die Einhaltung des geltenden Rechts einschließlich untergesetzlicher Vorgaben, deren Befolgung aus Gründen der Arzneimittelsicherheit marktüblich ist, allein verantwortlich.

5. Beanstandungen

- 5.1. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware deren Beschaffenheit und Menge zu prüfen. Erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen sind dem Transportführer unverzüglich zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei temperaturkontrolliertem Versand hat der Käufer die Temperatur bei Annahme der Ware zu überprüfen und auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 5.2. Mängel, die erst bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware feststellbar sind, Lieferungen anderer als der bestellten Ware oder von abweichenden Mengen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu beanstanden.
- 5.3. Mängel, die sich trotz unverzüglicher ordnungsgemäßer Prüfung erst später zeigen, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu beanstanden.
- 5.4. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Beanstandung, gilt die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Menge als genehmigt. Werden im Einzelfall verspätet beanstandete Produkte von VIATRIS zurückgenommen, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne dass die Rechtsfolgen des § 377 HGB hierdurch abbedungen werden. Eine solche Rücknahme begründet keinen Anspruch auf künftiges Verhalten von VIATRIS.
- 5.5. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

6. Gewährleistung

- 6.1. VIATRIS gewährleistet die Übereinstimmung der Produkte mit der arzneimittelrechtlichen Zulassung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2. Bei Abweichungen zu Ziffer 6.1. hat der Käufer diese in schriftlicher Form gegenüber VIATRIS zu beanstanden und VIATRIS die Untersuchung der dem Käufer bereits übermittelten Produkte zu ermöglichen. VIATRIS hat hiernach 15 Tage Zeit, um die Beanstandung zu prüfen. Ist die Beanstandung aus Sicht von VIATRIS berechtigt, ist VIATRIS nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Rückerstattung des Kaufpreises berechtigt. Weist VIATRIS die Beanstandung zurück, kann der Käufer verlangen, dass ein von beiden Seiten benannter unabhängiger Sachverständiger beauftragt wird. Bestätigt dieser den Mangel, ersetzt VIATRIS die Produkte und übernimmt die Kosten des Gutachters. Bestätigt der Gutachter die Mangelfreiheit der Produkte, ist die Ware insoweit freigegeben. Die Kosten des Gutachters trägt der Käufer.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind der Kaufpreis und etwaige Entgelte für Nebenleistungen, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung an den Käufer bedarf, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 7.2. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen und ist auf das in der Rechnung angegebene Konto von VIATRIS zu veranlassen. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von VIATRIS endgültig zur freien Verfügung gutgeschrieben wurde.
- 7.3. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen des Käufers gegenüber VIATRIS mit oder wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen sind unzulässig.
- 7.4. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers werden Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Höhe über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) geschuldet. Zahlungen des Käufers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 7.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann VIATRIS vom Käufer für künftige Aufträge vor Lieferung der Ware Vorauszahlung verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. VIATRIS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, die von VIATRIS unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; der Käufer tritt jedoch sämtliche daraus resultierende Forderungen in Höhe des zwischen VIATRIS und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) an VIATRIS ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung dennoch ermächtigt. Die Befugnis von VIATRIS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. VIATRIS verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VIATRIS nach Mahnung berechtigt, die

Herausgabe der Ware zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.4. VIATRIS wird Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Höhe der mit diesen zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.
- 8.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie das Herausgabeverlangen der Ware durch VIATRIS stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern dies nicht ausdrücklich durch VIATRIS schriftlich erklärt wird.
- 8.6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer VIATRIS unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und VIATRIS alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung der Rechte von VIATRIS erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf die Eigentumsverhältnisse von VIATRIS hinzuweisen.
- 8.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern und tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an VIATRIS ab.
- 8.8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abgesondert und ordnungsgemäß als Fremdware zu lagern und zu behandeln und als unter Eigentumsvorbehalt stehend auszuweisen.

9. Haftung

- 9.1. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen VIATRIS wegen Verletzung einer vertraglichen Leistungspflicht oder wegen Verzugs sind, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden oder auf den Kaufpreis der verzögerten oder nicht erbrachten Leistung beschränkt.
- 9.2. Deliktische Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung des Vermögens, Eigentums oder eines sonstigen Rechts sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von VIATRIS verursacht. Dies gilt auch für Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von VIATRIS.
- 9.3. Ist ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden, ist die Haftung von VIATRIS auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.4. VIATRIS übernimmt keine Verantwortung für unmittelbare und mittelbare Schäden, die nach Gefahrübergang durch die Produkte beim Käufer und/oder Dritten erwachsen sind, (a) soweit diese auf einem vorwerfbaren Verhalten des Käufers einschließlich seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen basieren oder (b) soweit die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den zugelassenen Inhalten (Gebrauchsinformation, Fachinformation) angewendet wurden.
- 9.5. Die Haftung des Käufers ist nicht beschränkt.
- 9.6. Der Käufer ist insbesondere, aber nicht abschließend, für sämtliche Folgen verantwortlich, die aus einer Produktverarbeitung und/oder Produktänderung nach Gefahrübergang erwachsen. Weiterhin haftet er VIATRIS insbesondere, aber nicht abschließend für unmittelbare und mittelbare Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren; dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, bei abredewidrigem Vertrieb der Produkte durch den Käufer in andere Länder mit daraus resultierenden Verstößen gegen Marktzugangsvoraussetzungen und/oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter.

10. Rücknahme/ Rückruf

Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erfolgt die Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Produkte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch VIATRIS und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (zB § 7bAMHandelsV).

Dies gilt nicht für Produkte, die Gegenstand eines Rückrufs sind.

11. Weiterverkauf

- 11.1. Die von VIATRIS gelieferten Arzneimittel dürfen vom Käufer nur im Geltungsbereich des Gesetzes des Landes in Verkehr gebracht und gehandelt werden, der als Lieferort der Ware bestätigt ist.
- 11.2. Im Falle des Weiterverkaufs dürfen die von VIATRIS vom Käufer bezogenen Waren nur in unveränderten und ordnungsgemäß verschlossenen Originalverpackungen weiterverkauft und/oder abgegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.
- 11.3. Die Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Manufacturing Practice, Good Distribution Practice) abgegeben, umverpackt, in Teilmengen oder im Anbruch abgegeben und nur an Abgabe- und Empfangsberechtigte abgegeben und/oder weiterverkauft werden.

12. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 12.1. Sämtliche Schutzrechte, schutzfähige Rechte und Rechtspositionen an und zu den Produkten (insbesondere, aber nicht abschließend, das VIATRIS-Logo, das VIATRIS-Logo, Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) sowie technisches und wissenschaftliches Know-How und Herstellungsprozesse) sind und bleiben im ausschließlichen Eigentum von VIATRIS und/oder den konzernverbundenen Unternehmen oder Dritter, die hierüber verfügen dürfen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart, werden mit dem Erwerb der Produkte keine Rechte an den Käufer übertragen, keine Rechte für den Käufer begründet und/oder diesem eingeräumt und keine Nutzungsrechte an vorhandenen Schutzrechten eingeräumt, übertragen und/oder begründet.
- 12.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, nicht-öffentliche Daten zu den Produkten, die er von VIATRIS anlässlich des Rechtsgeschäfts als vertrauliche Daten erhalten hat, Dritten offenzulegen. VIATRIS ist nicht berechtigt, nicht-öffentliche Daten, die VIATRIS vom Käufer erhalten hat und die dieser ausdrücklich als vertrauliche Daten gekennzeichnet hat, Dritten offenzulegen.

13. Compliance

Der Käufer versteht, dass VIATRIS entsprechend dem United States Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), dem United Kingdom Bribery Act ("UKBA"), und der OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions verpflichtet ist und diese, sowie alle anderen anwendbaren nationalen und lokalen Antikorruptionsgesetze (nachfolgend die „Antikorruptionsgesetze“) einhalten wird. Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Namen oder Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine andere Person in korrupter oder unangemessener Weise zu beeinflussen, in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu bestärken, oder um dadurch ein Geschäft zu ermöglichen

oder zu erhalten oder um dadurch einen ungebührlichen Geschäftsvorteil zu erlangen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf die Bestechung von Regierungsbeamten (inklusive Mitarbeitern von Unternehmen, an denen die Regierung Anteile hält, bzw. in sonstiger Art Kontrollfunktionen wahrnimmt), wie dieser Begriff im FCPA verwendet wird, sowie auf die Bestechung von Privatpersonen und Organisationen im zivilrechtlichen Bereich. Darüber hinaus erstreckt sich diese Zusicherung auf (auch nur geringfügige) Zahlungen an Regierungsbeamte, zur Beschleunigung oder Sicherstellung von Routine- und nicht im Ermessen stehenden Aufgaben (z.B. Ausstellung von Visa, Lizenzen und Erlaubnissen). Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine politische Partei, einen Vertreter einer politischen Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt (oder eine Kontaktperson einer der genannten Personen) in korrupter oder unangemessener Weise in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu beeinflussen oder zu bestärken. Der Käufer versteht, dass VIATRIS jedwede Zahlung unter diesen Bedingungen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung aussetzen darf, sollte gegen den Käufer wegen einer seiner Handlungen oder Unterlassungen, wegen des Verdachts der Bestechung, bzw. der Verletzung der Antikorruptionsgesetze ermittelt werden. Darüber hinaus versteht der Käufer, dass VIATRIS, sollte VIATRIS eine Verletzung dieser Klausel oder irgendwelcher anwendbarer Gesetze, inklusive der Antikorruptionsgesetze, durch den Käufer feststellen, diese Bedingungen aufkündigen und die Unterstützung ohne vorherige Ankündigung einstellen darf. Beide Parteien sichern zu, dass jede Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, inklusive der Antikorruptionsgesetze des Landes, in dem die jeweilige Partei ihren Hauptsitz hat. Beide Parteien sichern außerdem zu, dass sie, sollten sie Grund zu der Annahme haben, dass die Bedingungen dieser Klausel Nummer 13 nicht eingehalten werden, die jeweils andere Partei umgehend informieren. VIATRIS wird ein gewerblich angemessener Zugang zu den handelsrechtlichen Finanzaufzeichnungen, Büchern, Systemen und Konten des Käufers gewährt und VIATRIS hat das Recht, den Käufer regelmäßig aufgrund dieser Klausel Nummer 13 zu auditieren.

14. Datenschutz

- 14.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Durchführung des Vertrags von ihnen betraut werden, die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.
- 14.2. Die Parteien verarbeiten die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten nur für die mit der Durchführung des Vertrags verbundenen Zwecke und schützen diese personenbezogenen Daten durch die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Insbesondere geben die Parteien die personenbezogenen Daten nicht an unbefugte Dritte weiter.
- 14.3. Jede Partei stellt sicher, dass sie zur Weitergabe personen- und unternehmensbezogener Daten an die andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag berechtigt ist. Insbesondere gewährleistet jede Partei die Erfüllung sämtlicher Informationspflichten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 14.4. Soweit dies für die Durchführung des Vertrags rechtlich erforderlich ist, werden die Parteien gesonderte spezifische Datenschutzvereinbarungen abschließen, um solche rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

15. Rechtsgültigkeit

Mit dem Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Verkaufs- und Lieferbedingungen früherer Preislisten und Kataloge ihre Gültigkeit. Durch jede Auftragserteilung erkennt der Käufer sämtliche Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

16. Leistungs-/Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit sowie in Bezug auf Wirksamkeit und Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods).
- 16.2. Leistungs-/Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und Gültigkeit, ist Bönen.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit VIATRIS geschlossenem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VIATRIS.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmung hiervon unberührt.